

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

11. November 1999

ENDGÜLTIG
A5-0055/1999

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin
(KOM(1999)364 – C5-0141/1999 – 1999/0151(CNS))

Haushaltsausschuß

Berichterstatter: Herr Ioannis Averoff

Erklärung der benutzten Zeichen	Numerierung und französische Abkürzung der Ausschüsse
<p>* Verfahren der Konsultation <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i></p> <p>**I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i></p> <p>**II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts</i></p> <p>*** Verfahren der Zustimmung <i>Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind</i></p> <p>***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i></p> <p>***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts</i></p> <p>***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs</i></p>	<p>I. AFET Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik</p> <p>II. BUDG Haushaltsausschuß</p> <p>III. CONT Ausschuß für Haushaltskontrolle</p> <p>IV. LIBE Ausschuß für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten</p> <p>V. ECON Ausschuß für Wirtschaft und Währung</p> <p>VI. JURI Ausschuß für Recht und Binnenmarkt</p> <p>VII. INDU Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie</p> <p>VIII. EMPL Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten</p> <p>IX. ENVI Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik</p> <p>X. AGRI Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung</p> <p>XI. PECH Ausschuß für Fischerei</p> <p>XII. REGI Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr</p> <p>XIII. CULT Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport</p> <p>XIV. DEVE Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit</p> <p>XV. AFCO Ausschuß für konstitutionelle Fragen</p> <p>XVI. FEMM Ausschuß für die Rechte der Frau und Chancengleichheit</p> <p>XVII. PETI Petitionsausschuß</p>
<p>(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)</p>	

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE - VERFAHREN DER KONSULTATION	4
LEGISLATIVVORSCHLAG.....	5
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	23
BEGRÜNDUNG.....	24
Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	28

Geschäftsordnungsseite – Verfahren der Konsultation

Mit Schreiben vom 15. September 1999 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 37, 279 und 308 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Haushaltsdisziplin (KOM(1999) 364 – C5-0141/1999 – 1999/0151(CNS)).

In der Sitzung vom 17. September 1999 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, daß er diesen Vorschlag an den Haushaltsausschuß als federführenden und den Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, den Ausschuß für Haushaltskontrolle, den Ausschuß für Wirtschaft und Währung sowie den Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat.

Der Haushaltsausschuß benannte in seiner Sitzung vom 22. September 1999 Herrn Averoff als Berichterstatter.

Er prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 13. Oktober und 8. November 1999.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuß den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

An der Abstimmung beteiligten sich: die Abgeordneten Wynn, Vorsitzender; Dührkop, stellvertretende Vorsitzende; Averoff, Berichterstatter; Böge, Bourlanges, Bösch (in Vertretung d. Abg. Krehl), Buitenweg, Casaca, Cauquil, Colom i Naval, Dover, Fabra Vallés (in Vertretung d. Abg. Costa Neves), Färm, Garriga Polledo, Gill, Guy-Quint, Haug, Iivari (in Vertretung d. Abg. Kuckelkorn), Jensen, McCartin, Mulder, Naranjo, Pittella, Pronk (in Vertretung d. Abg. Elles), Rühle, Seppänen (in Vertretung d. Abg. Wurtz), Souladakis (in Vertretung d. Abg. Martin), Vidal Quadras Roca, Virrankoski und Walter.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ist diesem Bericht beigefügt. Der Ausschuß für Wirtschaft und Währung, der Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und der Ausschuß für Haushaltskontrolle haben beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 11. November 1999 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wurde auf Donnerstag, 11. November 1999, festgesetzt.

LEGISLATIVVORSCHLAG

Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin (KOM(1999) 364 – C5-0141/1999 – 1999/0151(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

<u>Vorschlag der Kommission¹</u>	<u>Änderungen des Parlaments</u>
(Änderungsantrag 1) Titel	
Vorschlag für eine <u>Verordnung</u> des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin	Vorschlag für eine <u>Entscheidung</u> des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin

Begründung:

Die Kommission wählt die gleichen Rechtsgrundlagen wie für die bisherige Entscheidung – Artikel 37, 279 und 308 des EGV (ehemals Artikel 43, 209 und 235). Mangels einer legislativen Mitentscheidung in diesen Fragen entscheidet der Rat allein. Ebenso wie betreffend die Haushaltsordnung selbst hat das Parlament es immer abgelehnt, daß Haushaltsfragen – die seit 1975 der Mitentscheidung unterliegen – durch Rechtsvorschriften geregelt werden, die allein vom Rat verabschiedet werden, ohne einer Mitentscheidung mit dem Parlament zu unterliegen. Im Fall der Rechtsvorschriften betreffend die Haushaltsdisziplin war dies nicht so umstritten, da sie hauptsächlich die Agrarausgaben (obligatorische Ausgaben (OA)) betreffen und daher an die Mitgliedstaaten gerichtet sind.

Nun schlägt die Kommission vor, die Rechtsform des Akts gemäß Artikel 249 von einer „Entscheidung“ in eine „Verordnung“ zu ändern. Eine „Entscheidung“ entsprach dem Inhalt des Rechtsakts, da er hauptsächlich die Mitgliedstaaten betraf und an sie gerichtet war. Ohne daß sich nun der Gegenstand des Rechtsakts wesentlich geändert hätte, schlägt die Kommission vor, die Form des Rechtsakts in eine Verordnung zu ändern, die in allen ihren Teilen verbindlich ist und für jede Person in der Union, einschließlich der Organe, gilt.

Der Inhalt des vorgeschlagenen Rechtsakts wird immer noch hauptsächlich die Mitgliedstaaten betreffen, eingeführt werden jedoch auch neue Verpflichtungen und Verfahren, die für den Rat verbindlich sind. So wäre es möglich, daß die Absichten der Kommission lobenswert sind und sie nur sicherstellen will, daß auch der Rat als Organ durch die Verordnung gebunden wird. Handelt es sich jedoch um eine Verordnung, so wird sie auch für das Parlament verbindlich sein und zusätzliche Gründe verankern, mit denen Rechtsakte des Parlaments – der jährliche Haushaltsplan und damit zusammenhängende Beschlüsse – vor dem Gerichtshof angefochten werden können.

Der Inhalt des Rechtsakts betrifft die Haushaltsdisziplin. Es mag zulässig sein, ein solches

¹ ABl. C noch nicht veröffentlicht.

Thema durch eine Interinstitutionelle Vereinbarung zu regeln, die im Verfahren der Mitentscheidung verabschiedet wird.

Das Parlament kann es jedoch nicht zulassen, daß verbindliche Vorschriften für derartige Fragen vom Rat allein entschieden werden. Derartige Fragen werden, was das Parlament betrifft, entweder durch den Vertrag geregelt, der die Haushaltsbefugnisse des Parlaments gewährleistet, oder durch die Interinstitutionelle Vereinbarung, die im Verfahren der Mitentscheidung angenommen wird und von der das Parlament notwendigenfalls zurücktreten kann.

(Änderungsantrag 2)
Erwägung 1

Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 1999 in Berlin übereingekommen, die durch die Entscheidung 94/729/EG eingeführte Haushaltsdisziplin beizubehalten und zu verstärken, und hat bestätigt, daß sämtliche Ausgaben der Gemeinschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Haushaltsdisziplin getätigt werden sollten;

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 1999 in Berlin vorgeschlagen, die durch die Entscheidung 94/729/EG eingeführte Haushaltsdisziplin beizubehalten und zu verstärken. Darüber hinaus empfahl der Europäische Rat, daß bei den Ausgaben der Union sowohl das Gebot der Haushaltsdisziplin und der Ausgabeneffizienz als auch das Erfordernis zu berücksichtigen sei, die Mittel für eine angemessene Weiterentwicklung der Politiken der Union zum Wohle ihrer Bürger und für die effiziente Durchführung des Erweiterungsprozesses bereitzustellen;

Begründung:

Dieser Änderungsantrag trägt der Tatsache Rechnung, daß nicht der Europäische Rat rechtsverbindliche Beschlüsse in diesen Fragen faßt, sondern das Europäische Parlament und der Rat bezüglich der Interinstitutionellen Vereinbarung und der Rat bezüglich dieser Entscheidung und der Haushaltsordnung. Der Rat mag sich als durch die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates gebunden erachten, wenn es um die Annahme dieser Rechtsakte geht, zumindest in rechtlicher Hinsicht kann dies jedoch nicht für das Europäische Parlament gelten, und sollte die Mitentscheidung im Fall dieser Entscheidung zur Anwendung gelangen, würde diese Formulierung als angemessener angesehen.

(Änderungsantrag 3)
Erwägung 5

Die Organe sind ferner auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates übereingekommen, die Bezugsrahmen und die Steigerungsrate der

Die Organe sind ferner übereingekommen, die Bezugsrahmen und die Steigerungsrate der Agrarleitlinie unverändert beizubehalten und in den Betrag der

Agrarleitlinie unverändert beizubehalten und in den Betrag der Agrarleitlinie alle Ausgaben für die reformierte Gemeinsame Agrarpolitik, die neuen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen und das agrarpolitische Heranführungsinstrument sowie die für die Landwirtschaft verfügbaren Beitrittsbeträge einzubeziehen;

Agrarleitlinie alle Ausgaben für die reformierte Gemeinsame Agrarpolitik, die neuen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen und das agrarpolitische Heranführungsinstrument einzubeziehen;

Begründung:

Wie die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin („Tabelle A“) enthält die IIV in Anhang I die Finanzielle Vorausschau 2000-2006, die fester Bestandteil der Vereinbarung ist (Ziffer 8). Die in Berlin vorgeschlagene „Tabelle B“ ist in Anhang II der IIV nur als „indikativer“ Finanzrahmen enthalten und in Ziffer 25 wird eindeutig festgestellt, daß die Finanzielle Vorausschau im Fall einer Erweiterung angepaßt wird. Mit anderen Worten handelt es sich bei den Beträgen in „Rubrik 8“ von Anhang II, die für die Erweiterung verfügbar sein sollen, einschließlich eines Betrags für die Landwirtschaft, um rein indikative Beträge. Der in Rubrik 8 für die Landwirtschaft angegebene Betrag ist nicht Bestandteil der Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006 und darf daher nicht in die geltende Agrarleitlinie einbezogen werden. Diese Änderung der Erläuterung entspricht dem Änderungsantrag zu Artikel 4.

(Änderungsantrag 4)
Erwägung 9

Es kann sich folglich als notwendig erweisen, Sparmaßnahmen zu ergreifen. Faßt der Rat keinen Beschluß, so können die Maßnahmen auf Vorschlag der Kommission vor dem 15. September auf einer Sondertagung des Rates im Rahmen seiner der Haushaltsberatungen getroffen werden;

Es kann sich folglich als notwendig erweisen, Maßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung der Ausgaben-Obergrenzen ermöglichen. Dazu legt die Kommission geeignete Vorschläge vor. Die beiden Teile der Haushaltsbehörde sind bestrebt, eine Einigung über diese Maßnahmen im Rahmen der Konzertierung zwischen den Organen herbeizuführen, wie dies in Anhang III der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens vorgesehen ist;

(Änderungsantrag 5)
Erwägung 10

Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union müssen Sofortmaßnahmen ergriffen werden können. Es gilt daher, die Verwaltungsbefugnisse der Kommission zu stärken. entfällt

Begründung:

Der Hinweis auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union gehört eher in die Erwägung 16, wo er im Rahmen des Änderungsantrags 10 eingefügt wurde.

(Änderungsantrag 6)
Erwägung 11

Zur Erreichung dieses Ziels sind mittelfristig geeignete Maßnahmen vorzuschlagen; Die Finanzielle Vorausschau soll während eines mittelfristigen Zeitraums eine geordnete Entwicklung der Gemeinschaftsausgaben, aufgegliedert nach großen Kategorien, in den Grenzen der der Gemeinschaft zugewiesenen Eigenmittel gewährleisten. Dazu sind mittelfristig alle gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen;

Begründung:

Da vorgeschlagen wird, die vorangegangene Erwägung 10 zu streichen, enthält dieser Änderungsantrag die Begründung für die Notwendigkeit, mittelfristig geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. Dies geschieht durch den Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung, und es wird an das Ziel der Finanziellen Vorausschau erinnert, nämlich die mittelfristige Gewährleistung der geordneten Entwicklung der Ausgaben.

(Änderungsantrag 7)
Erwägung 12

Um die angestrebte Einhaltung der Obergrenzen der Rubrik 1 zu gewährleisten, müssen gegebenenfalls innerhalb kürzester Frist Sparmaßnahmen ergriffen werden. Diese Möglichkeit ist allen Beteiligten mitzuteilen, damit sie ihre Durch Sparmaßnahmen sollten die Grundsätze der GAP nicht in Zweifel gezogen werden. Die GAP-Reform sollte die Stabilisierung der Agrarausgaben erleichtern;

Erwartungen entsprechend anpassen können. Im Zusammenhang mit der Einführung dieser Maßnahmen ist nach Möglichkeit das Erfordernis der Rechtssicherheit zu beachten;

Begründung:

Die Sparmaßnahmen dürfen keinen Selbstzweck darstellen, und durch diese Sparmaßnahmen dürfen die Grundsätze der GAP nicht unterhöhlt werden. Die grundlegende und lebenswichtige Stabilisierung der Agrarausgaben wird über die GAP-Reform erreicht.

(Änderungsantrag 8)
Erwägung 12a (neu)

Maßnahmen, die sich bezüglich der Agrarausgaben als notwendig erweisen sollten, sollten so getroffen werden, daß die in den Verträgen festgelegten Befugnisse der Organe in Haushaltsfragen respektiert werden;

Begründung:

Das Verfahren, das für die Beschlußfassung im Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen angewandt werden soll, muß mit den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung, die die entsprechenden – in den Verträgen festgesetzten – Befugnisse der verschiedenen Organe in Haushaltsfragen nicht beeinträchtigt, übereinstimmen.

(Änderungsantrag 9)
Erwägung 12b (neu)

Die Interinstitutionelle Vereinbarung bietet der Kommission die Möglichkeit, eine Änderung der Finanziellen Vorausschau vorzuschlagen, um auf unvorhergesehene Situationen reagieren zu können. Die Organe prüfen in diesem Fall zunächst die Möglichkeiten einer Mittelumschichtung in der von der Änderung betroffenen Rubrik;

Begründung:

Es wird an die Möglichkeit erinnert, die die Interinstitutionelle Vereinbarung der Kommission bietet, die Änderung der Finanziellen Vorausschau vorzuschlagen. Siehe auch Änderungs-

antrag 17 zu Artikel 5 Absatz 5, Änderungsantrag 19 zu Artikel 5 Absatz 7, Änderungsantrag 22 zu Artikel 6 Absatz 6 und Änderungsantrag 23 (neuer Artikel 6a).

(Änderungsantrag 10)
Erwägung 16

Es muß die Möglichkeit vorgesehen werden, die monatlichen Vorauszahlungen vorübergehend zu kürzen oder auszusetzen, wenn die Kommission anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen nicht feststellen kann, ob die geltenden Gemeinschaftsvorschriften eingehalten worden sind, oder wenn diese Informationen darauf schließen lassen, daß offensichtlich eine mißbräuchliche Verwendung der Gemeinschaftsmittel vorliegt;

Um die finanziellen Interessen der Union zu schützen, müssen gegebenenfalls vorbeugende Maßnahmen getroffen werden. Folglich muß die Möglichkeit vorgesehen werden, die monatlichen Vorauszahlungen vorübergehend zu kürzen oder auszusetzen, wenn die Kommission anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen nicht feststellen kann, ob die geltenden Gemeinschaftsvorschriften eingehalten worden sind, oder wenn diese Informationen darauf schließen lassen, daß offensichtlich eine mißbräuchliche Verwendung der Gemeinschaftsmittel vorliegt. Aus Gründen der Transparenz sollte die Kommission der Haushaltsbehörde jährlich einen Bericht über die Fälle vorlegen, in denen sie die oben genannten monatlichen Vorauszahlungen vorübergehend gekürzt oder ausgesetzt hat;

Begründung:

Siehe Änderungsantrag 4 zum ersten Teil dieses Änderungsantrags. Falls die finanziellen Interessen der Union gefährdet sind, muß die Kommission jährlich einen Bericht über die Umstände vorlegen, die zu einer Kürzung oder Aussetzung der monatlichen Vorauszahlungen führten (zweiter Teil des Änderungsantrags).

(Änderungsantrag 11)
Erwägung 20

Im Interesse größerer Klarheit erscheint es angezeigt, die Entscheidung 94/729/EG aufzuheben und sie durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen;

Im Interesse größerer Klarheit erscheint es angezeigt, die Entscheidung 94/729/EG aufzuheben und sie durch die vorliegende Entscheidung zu ersetzen;

Begründung:

Gleiche Begründung wie Änderungsantrag 1. Diese Änderung der Erläuterung entspricht Änderungsanträgen zum Titel und zu Artikel 1 und 30.

(Änderungsantrag 12)
Artikel 1

Die Haushaltsdisziplin gilt für sämtliche Ausgaben. Sie wird je nach Fall durch die Haushaltsordnung, die vorliegende Verordnung und die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 verwirklicht.

Die Haushaltsdisziplin gilt für sämtliche Ausgaben, die in Anhang I der Interinstitutionellen Vereinbarung („Finanzielle Vorausschau für EU-15“) aufgeführt sind. Sie wird im Einklang mit dem Vertrag durch die Haushaltsordnung, die vorliegende Entscheidung und die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 verwirklicht.

Begründung:

Gleiche Begründung wie Änderungsantrag 1 betreffend die vorgeschlagene Änderung der Rechtsform des Rechtsakts.

Außerdem ist es angebracht, hier auf das absolut vorrangige Erfordernis zu verweisen, daß alle Haushaltsrechtsvorschriften – gleichgültig, ob „hard law“ oder „soft law“ – zunächst mit dem Vertrag in Einklang stehen müssen. Rechtsvorschriften betreffend die Haushaltsdisziplin dürfen nicht in die Vorrechte eingreifen, die der Vertrag und insbesondere Artikel 272 dem Parlament garantieren.

(Änderungsantrag 13)
Artikel 4 Absatz 1

1. Unter die Agrarleitlinie fallen die Ausgaben, die entsprechend dem für den Haushaltsplan 2000 geltenden Eingliederungsplan im Einzelplan III Teileinzelplan B1 des Haushaltsplans bei den Titeln 1 bis 4 zu veranschlagen sind, die Ausgaben in Verbindung mit dem agrarpolitischen Heranführungsinstrument in Rubrik 7 der Finanziellen Vorausschau sowie die in der Finanziellen Vorausschau für die Landwirtschaft verfügbaren Beitrittsbeträge.

1. Unter die Agrarleitlinie fallen die Ausgaben, die entsprechend dem für den Haushaltsplan 2000 geltenden Eingliederungsplan im Einzelplan III Teileinzelplan B1 des Haushaltsplans bei den Titeln 1 bis 4 zu veranschlagen sind, sowie die Ausgaben in Verbindung mit dem agrarpolitischen Heranführungsinstrument in Rubrik 7 der Finanziellen Vorausschau.

Begründung:

Gleiche Begründung wie Änderungsantrag 3.

(Änderungsantrag 14)
Artikel 5 Absatz 1

1. Bei allen Legislativmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik von der Kommission vorgeschlagen oder vom Rat beschlossen werden, sind die Obergrenzen einzuhalten, die in der Finanziellen Vorausschau für die Teilrubrik "Ausgaben GAP", (nachstehend "Teilrubrik 1a") und die Teilrubrik "Entwicklung des ländlichen Raums und flankierende Maßnahmen" (nachstehend "Teilrubrik 1b") festgesetzt worden sind.

1. Die Kommission unterbreitet keine Vorschläge für Rechtsakte der Gemeinschaft, ändert nicht ihre Vorschläge und erläßt keine Durchführungsmaßnahme, die dazu führt, daß die jeweils geltenden Obergrenzen nicht eingehalten werden, die in der Finanziellen Vorausschau für die Teilrubrik "Ausgaben GAP", (nachstehend "Teilrubrik 1a") und die Teilrubrik "Entwicklung des ländlichen Raums und flankierende Maßnahmen" (nachstehend "Teilrubrik 1b") festgesetzt worden sind. Bei allen vom Rat beschlossenen derartigen Vorschlägen und Maßnahmen sind die in den entsprechenden Teilrubriken jeweils geltenden Obergrenzen einzuhalten.

Begründung:

Die Formulierung kann hier erheblich verschärft werden. Es kann kein Einwand dagegen bestehen, die gleiche Formulierung zu verwenden wie Artikel 270 des Vertrags (ehemals Artikel 201a), soweit es die Kommission betrifft. Die Einhaltung der Obergrenze für die Agrarausgaben sollte für die Kommission eine ebenso zwingende Verpflichtung sein wie die Einhaltung der Eigenmittelobergrenze. Das Parlament begrüßt den Vorschlag, eine Verpflichtung des Rates und (gegebenenfalls) des Parlaments zu verankern, keine Maßnahmen oder Rechtsakte zu erlassen, deren finanzielle Konsequenzen die Überschreitung der Obergrenzen der Agrarausgaben wären. Ferner sollten weder Kommission noch Rat die Obergrenze für Teilrubrik 1a durch die Abwälzung überschüssiger Ausgaben auf Teilrubrik 1b überschreiten können. Für Maßnahmen betreffend die Teilrubrik 1a gilt deren Obergrenze, gleiches gilt für Teilrubrik 1b.

Dieser Änderungsantrag hängt zusammen mit den Änderungsanträgen, mit denen die Rechtsform der Rechtsvorschrift wieder in eine Entscheidung geändert werden soll, die für die Kommission und die Mitgliedstaaten gelten sollte, d.h. die in diesem Artikel enthaltene Vorschrift sollte verbindlich sein.

(Änderungsantrag 15)
Artikel 5 Absatz 2

2. Bei der Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs für ein gegebenes Haushaltsjahr prüft die Kommission die mittelfristige Haushaltslage. Besteht die Gefahr, daß die für das betreffende und das folgende Haushaltsjahr angesetzten Beträge der Teilrubriken 1a und 1b der Finanziellen Vorausschau überschritten werden, schlägt die Kommission dem Rat geeignete Maßnahmen vor, um die Einhaltung dieser Beträge sicherzustellen.

2. Bei der Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs für ein gegebenes Haushaltsjahr prüft die Kommission die mittelfristige Haushaltslage. Besteht die Gefahr, daß die für das betreffende und das folgende Haushaltsjahr angesetzten Beträge der Teilrubriken 1a und/oder 1b der Finanziellen Vorausschau überschritten werden, schlägt die Kommission der Haushaltsbehörde geeignete Maßnahmen vor, um die Einhaltung dieser Beträge sicherzustellen.

Begründung:

Gleiche Begründung wie Änderungsantrag 14 (teilweise). Es genügt, wenn die Gefahr besteht, daß die Obergrenze einer der beiden Teilrubriken, nicht beider zusammen, überschritten wird. Hiermit werden Kommission und Mitgliedstaaten verpflichtet, die Obergrenzen der Teilrubriken 1a und 1b gesondert einzuhalten.

(Änderungsantrag 16)
Artikel 5 Absatz 4

4. Wird bei der Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs erkennbar, daß der Mittelbedarf für das betreffende Haushaltsjahr die in Absatz 3 genannten Beträge überschreitet, so ergreift die Kommission die geeigneten Maßnahmen, um die Situation im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse zu regeln. Ist dies nicht möglich oder erweisen sich die Maßnahmen als unzureichend, schlägt die Kommission andere Maßnahmen, gegebenenfalls im Rahmen der Vorschläge für die Agrarpreise und flankierende Maßnahmen vor, um die Einhaltung der betreffenden Beträge sicherzustellen. Der Rat beschließt vor dem 1. Juli des Haushaltsjahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht, für das der betreffende Haushaltsvorentwurf aufgestellt wird.

4. Wird bei der Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs erkennbar, daß der Mittelbedarf für das betreffende Haushaltsjahr die in Absatz 3 genannten Beträge überschreitet, so ergreift die Kommission die geeigneten Maßnahmen, um die Situation unter Anwendung ihrer Verwaltungsbefugnisse gemäß den Bestimmungen des Vertrags und den einschlägigen Vorschriften zu regeln. Die Kommission unterrichtet die beiden Teile der Haushaltsbehörde über die getroffenen Maßnahmen. Ist dies nicht möglich oder erweisen sich die Maßnahmen als unzureichend, schlägt die Kommission andere Maßnahmen, gegebenenfalls im Rahmen der Vorschläge für die Agrarpreise und flankierende Maßnahmen vor, um die Einhaltung der betreffenden Beträge sicherzustellen. Die Organe

wenden die Verfahren der Interinstitutionellen Vereinbarung an, um zu einer Einigung über die Haushaltsauswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen zu gelangen. Der Rat beschließt vor dem 1. Juli des Haushaltsjahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht, für das der betreffende Haushaltsvorentwurf aufgestellt wird.

Begründung:

Die Kommission geht davon aus, daß im Ratsbeschluß die in der Finanziellen Vorausschau festgesetzten Beträge eingehalten werden. Unabhängig von den Auswirkungen der Ratsbeschlüsse in diesem Stadium sollten die Organe die Haushaltsauswirkungen erörtern, um in einer möglichst frühen Phase des Haushaltsverfahrens zu einer Einigung zu gelangen.

(Änderungsantrag 17)
Artikel 5 Absatz 5

5. Faßt der Rat innerhalb der Frist nach Absatz 4 keinen Beschluß oder ist die Kommission der Auffassung, daß die Ergebnisse, zu denen der Rat bei den Beratungen über diese Vorschläge gelangt, zu einer Überschreitung des ursprünglichen Ausgabenansatzes führen, so beschließt der Rat auf einer Sondertagung im Rahmen seiner Haushaltsberatungen vor dem 15. September des Haushaltsjahres, das dem Haushaltsjahr vorausgeht, für das der Haushaltsvorentwurf aufgestellt wird.

5. Erzielen die beiden Teile der Haushaltsbehörde keine Einigung oder ist die Kommission der Auffassung, daß die Ergebnisse, zu denen die Haushaltsbehörde bei den Beratungen über diese Vorschläge gelangt, zu einer Überschreitung des ursprünglichen Ausgabenansatzes führen, so beschließt der Rat auf einer Sondertagung im Rahmen seiner Haushaltsberatungen vor dem 15. September des Haushaltsjahres, das dem Haushaltsjahr vorausgeht, für das der Haushaltsvorentwurf aufgestellt wird. Die Organe unternehmen alle Anstrengungen, um auf der Grundlage der in der Interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehenen Verfahren zu einer Einigung über die zu treffenden Maßnahmen zu gelangen. Insbesondere wenn die Gefahr besteht, daß die in Absatz 3 genannten Beträge überschritten werden, gelten die Vorschriften für die Änderung der Finanziellen Vorausschau.

Begründung:

Zwar stellt es eine nützliche Neuerung dar, den Rat zu verpflichten, bis 15. September über

diese Maßnahmen zu beschließen, die in dieser Entscheidung niedergelegten Verfahren dürfen jedoch nicht Vorrang vor den in der Interinstitutionellen Vereinbarung, insbesondere Ziffer 19 bis 21, vorgesehenen haben. Wenn „unvorhergesehene Situationen“ eintreten, die die Agrarmärkte betreffen und dazu zwingen, daß die in Absatz 3 genannten Beträge überschritten werden, dann können diese Beträge nur durch gemeinsamen Beschluß des Parlaments und des Rates geändert werden. Da das Verfahren vereinbart wurde, sollte nicht gezögert werden, es anzuwenden, weshalb die Möglichkeit einer Änderung an diesem Punkt des Verfahrens ausdrücklich erwähnt werden sollte.

(Änderungsantrag 18)
Artikel 5 Absatz 6

6. Das Europäische Parlament ist aufgefordert, seine Stellungnahme binnen sechs Wochen nach Vorlage des Kommissionsvorschlags abzugeben, um die Einhaltung der in Absatz 3 genannten Beträge zu gewährleisten.

6. Das Europäische Parlament ist aufgefordert, eine Entscheidung binnen sechs Wochen nach Vorlage des Kommissionsvorschlags zu treffen, um die Einhaltung der in Absatz 3 genannten Beträge zu gewährleisten.

(Änderungsantrag 19)
Artikel 5 Absatz 7

7. Zeigt sich bei der Aufstellung eines Berichtigungsschreibens zum Haushaltsvorentwurf für ein gegebenes Haushaltsjahr, daß der für die Teilrubrik 1 a festgelegte Betrag nicht eingehalten werden kann, so kürzt die Kommission vorsorglich den Beteiligungsbetrag an den Einkommensbeihilfen zugunsten der Erzeuger für das Haushaltsjahr, für das das Berichtigungsschreiben vorgelegt wird. Stellt sich bei der Ausführung des Haushaltsplans dieses Haushaltsjahres oder im folgenden Haushaltsjahr heraus, daß ein Finanzierungsspielraum gegeben ist, wird der Beteiligungsbetrag für die Finanzierung der Einkommensbeihilfen entsprechend angepaßt. Die Kommission trifft die sich aus dieser Anpassung ergebenden Maßnahmen und unterbreitet insbesondere Vorschläge für Mittelübertragungen. In jedem Fall werden die von den Mitgliedstaaten vorfinanzierten Beträge spätestens und vorrangig in dem Haushaltsjahr vollständig erstattet, das auf das Haushaltsjahr folgt,

7. Zeigt sich bei der Aufstellung eines Berichtigungsschreibens zum Haushaltsvorentwurf für ein gegebenes Haushaltsjahr, daß der für die Teilrubrik 1 a festgelegte Betrag nicht eingehalten werden kann, und zeigt sich ferner, daß der Betrag nicht gemäß den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehenen Verfahren geändert werden kann, so kürzt die Kommission vorsorglich den Beteiligungsbetrag an den Einkommensbeihilfen zugunsten der Erzeuger für das Haushaltsjahr, für das das Berichtigungsschreiben vorgelegt wird. Stellt sich bei der Ausführung des Haushaltsplans dieses Haushaltsjahres oder im folgenden Haushaltsjahr heraus, daß ein Finanzierungsspielraum gegeben ist, wird der Beteiligungsbetrag für die Finanzierung der Einkommensbeihilfen entsprechend angepaßt. Die Kommission trifft die sich aus dieser Anpassung ergebenden Maßnahmen und unterbreitet insbesondere Vorschläge für Mittelübertragungen. In jedem Fall können die von

für das das Berichtungsschreiben aufgestellt wird.

den Mitgliedstaaten vorfinanzierten Beträge im Rahmen der verfügbaren Mittel in dem Haushaltsjahr erstattet werden, das auf das Haushaltsjahr folgt, für das das Berichtungsschreiben aufgestellt wird.

Begründung:

Die Kommission darf ihre Befugnisse zur Kürzung der Beteiligungsbeträge zugunsten der Erzeuger nur nutzen, wenn keine Maßnahmen ergriffen wurden, um das Einhalten der Obergrenze sicherzustellen, und keine Einigung über eine Änderung der Finanziellen Vorausschau erzielt wurde.

(Änderungsantrag 20)
Artikel 5 Absatz 8

8. Für die Durchführung dieses Artikels finden die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Stützungsmaßnahmen und die institutionellen Preise unbeschadet der Tatsache Anwendung, daß jederzeit Maßnahmen ergriffen werden können, um die Einhaltung der in Absatz 3 genannten Beträge zu gewährleisten.

8. Für die Durchführung dieses Artikels wird beim Beschluß der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Stützungsmaßnahmen und der institutionellen Preise darauf geachtet, die Einhaltung der in Absatz 3 genannten Beträge zu gewährleisten.

Begründung:

In diesem Änderungsantrag wird eine Formulierung vorgeschlagen, die nach Ansicht des Berichterstatters eindeutiger ist und bei der Verabschiedung der Stützungsmaßnahmen die vorrangige Gewährleistung ihrer Übereinstimmung mit den in Absatz 3 genannten Obergrenzen hervorhebt.

(Änderungsantrag 21)
Artikel 6 Absatz 5

5. Deutet die Analyse darauf hin, daß die unter die Teilrubrik 1a fallenden Mittelansätze zum Ende überschritten werden könnten, so wird die Kommission aufgrund ihrer Verwaltungsbefugnisse tätig, um Abhilfe zu schaffen. Erweisen sich die Vorkehrungen als unzureichend, so bewertet die Kommission die Auswirkungen der dem Rat vorzuschlagenden Maßnahmen in bezug sowohl auf mögliche Einsparungen als auch auf die Zeitspanne, innerhalb der

5. Deutet die Analyse darauf hin, daß die unter die Teilrubrik 1a fallenden Mittelansätze zum Ende überschritten werden könnten, so wird die Kommission aufgrund ihrer Verwaltungsbefugnisse tätig, um Abhilfe zu schaffen. Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde über die getroffenen Maßnahmen. Erweisen sich die Vorkehrungen als unzureichend, so bewertet die Kommission die Auswirkungen der der Haushaltsbehörde

sie erste wirtschaftliche und haushaltsmäßige Ergebnisse zeitigen. Die Bewertungsergebnisse werden der Haushaltsbehörde mitgeteilt. Erweisen sich die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben als wirksam, so schlägt die Kommission sie dem Rat vor. Das Europäische Parlament wird aufgefordert, binnen sechs Wochen seine Stellungnahme hierzu abzugeben, und der Rat faßt binnen zwei Monaten nach Vorlage des Kommissionsvorschlags einen Beschluß, um die Ausgaben auf das Niveau des vorgesehenen Mittelansatzes zurückzuführen.

vorzuschlagenden Maßnahmen in bezug sowohl auf mögliche Einsparungen als auch auf die Zeitspanne, innerhalb deren sie erste wirtschaftliche und haushaltsmäßige Ergebnisse zeitigen. Die Bewertungsergebnisse werden der Haushaltsbehörde mitgeteilt. Erweisen sich die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben als wirksam, so wenden die Organe die Verfahren der Interinstitutionellen Vereinbarung an, um eine Einigung über die Haushaltsauswirkungen der erforderlichen Maßnahmen zu erzielen und so schlägt die Kommission sie der Haushaltsbehörde vor. Die beiden Teile der Haushaltsbehörde sind bestrebt, eine Einigung über diese Maßnahmen im Rahmen der Konzertierung zwischen den Organen herbeizuführen, wie dies in Anhang III der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens vorgesehen ist.

Begründung:

Gleiche Begründung wie Änderungsanträge 16 und 17. Unabhängig von den Auswirkungen der Ratsbeschlüsse in dieser Phase sollten die Haushaltsauswirkungen von den Organen erörtert werden, um ihre Auswirkungen auf die Ausführung des Haushaltsplans des laufenden Jahres und auf die Vorbereitung des Haushaltsplans des folgenden Jahres zu beurteilen, damit in einem möglichst frühen Stadium des Haushaltsverfahrens eine Einigung erzielt werden kann.

(Änderungsantrag 22)
Artikel 6 Absatz 6

6. Kann die Lage während des Haushaltsjahres nicht verbessert werden oder beschließt der Rat nicht innerhalb der gesetzten Frist, so setzt die Kommission die an die Mitgliedstaaten zu leistenden monatlichen Vorauszahlungen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie vorsorglich aus, und zwar entsprechend der globalen Überschreitung bei der betreffenden Teilrubrik. Die ausgesetzten Beträge werden im Haushalt des folgenden Jahres

6. Kann die Lage während des Haushaltsjahres nicht verbessert werden oder kann das Verfahren für die Änderung der Finanziellen Vorausschau nicht abgeschlossen werden oder beschließt der Rat nicht innerhalb der gesetzten Frist, so setzt die Kommission die an die Mitgliedstaaten zu leistenden monatlichen Vorauszahlungen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie vorsorglich aus, und zwar entsprechend der globalen Überschreitung bei der betreffenden

vorrangig und vollständig erstattet.

Teilrubrik. Die ausgesetzten Beträge können im Rahmen der verfügbaren Mittel im Haushalt des folgenden Jahres erstattet werden.

Begründung:

Die Kommission darf ihre Befugnis, die monatlichen Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten auszusetzen, nur nutzen, wenn keine Maßnahmen ergriffen wurden, um die Situation zu verbessern, und keine Einigung über eine Änderung der Finanziellen Vorausschau erzielt werden konnte.

(Änderungsantrag 23)
Artikel 6a (neu)

Sollte an einem Punkt der Verfahren gemäß Artikel 5 oder 6 eine Gefahr entstehen, daß die für die Teilrubrik 1a oder die Teilrubrik 1b der Finanziellen Vorausschau festgesetzten Beträge trotz der zu ergreifenden möglichen Maßnahmen überschritten werden, kann die Kommission die mit der Interinstitutionellen Vereinbarung gebotene Möglichkeit nutzen, eine adäquate Änderung der Finanziellen Vorausschau vorzuschlagen.

Begründung:

Als Gewähr dafür, daß die Verfahren der IIV nicht durch einen Alleingang des Rates umgangen werden, und als Verweis darauf, daß die Änderung der Finanziellen Vorausschau nur auf Vorschlag der Kommission erfolgen kann, wird eine allgemeine Klausel hinzugefügt, daß es der Kommission freisteht, eine Änderung vorzuschlagen, wenn sie der Auffassung ist, daß die Obergrenzen nicht eingehalten werden.

(Änderungsantrag 24)
Artikel 6b (neu)

Die Kommission kann dem Rat und dem Europäischen Parlament die erforderlichen Maßnahmen vorschlagen, mit denen die Übertragung der in den Kapiteln B1-1 bis B1-3 und B1-4 in einem Haushaltsjahr nicht verwendeten Mittel auf das folgende

Haushaltsjahr ermöglicht wird, um die Belastung des Haushaltsplans im folgenden Jahr zu verringern. Nicht ausgeschöpfte Mittel der Kapitel B1-1 bis B1-3 und B1-4 können so auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden und werden nicht an die Mitgliedstaaten rücküberwiesen.

Die Kommission kann von dieser Möglichkeit bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs des Haushaltsplans Gebrauch machen.

Begründung:

Es wäre ratsam, daß die nichtverwendeten Mittel aus Kapitel B1 auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können, mit der entsprechenden Einsparung an Haushaltsmitteln bei der Aufstellung des Haushaltsplanvorentwurfs für das folgende Jahr durch die Kommission, anstatt sie an die Mitgliedstaaten zurückfließen zu lassen. Der Landwirtschaftsausschuß äußerte sich in dieser Richtung in den Schlußfolgerungen seiner Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2000.

Die Agrarleitlinie ist eine politisch gesetzte Obergrenze für die "obligatorischen" Ausgaben. Durch die Beschlüsse des Berliner Gipfels wurde eine zusätzliche politische Grenze gezogen, bei einem deutlich niedrigeren Betrag. Auch die (lobenswerten) Beschlüsse zum Wiederaufbau im Balkan zwangen zu einer weiteren Kürzung der "obligatorischen" Ausgaben um 1 %. Damit wird der Agrarsektor einem hohen Spardruck ausgesetzt, selbst bei gesetzlich zugesicherten Zahlungen. Andererseits sind nicht ausgeschöpfte Mittel an die Mitgliedstaaten zurückzuführen, eventuell vorhandene Spielräume können also nicht zur Entlastung der Kapitel B1-1 bis B1-3 und B1-4 genutzt werden.

Das Parlament hat keinen Zugriff auf die Verwendung solcher finanzieller Spielräume. Diese widersprüchliche Handhabung der sogenannten "obligatorischen Ausgaben" ist nicht akzeptabel.

(Änderungsantrag 25)

Artikel 8

Im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften wird vorsorglich eine Reserve in Höhe von 500 Mio. Euro gebildet; die Reserve dient dem Ausgleich von Entwicklungen, die durch die in Artikel 10 genannten Schwankungen der Euro/Dollar-Marktparität gegenüber der Haushaltsparität verursacht werden.

Im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften wird vorsorglich eine Reserve in Höhe von 500 Mio. Euro gebildet; die Reserve dient dem Ausgleich von Entwicklungen, die durch die in Artikel 10 genannten Schwankungen der Euro/Dollar-Marktparität gegenüber der Haushaltsparität sowie durch unvorhergesehene Entwicklungen auf den Agrarmärkten verursacht werden.

Begründung:

Dies ist eine langjährige Forderung des Europäischen Parlaments, und dieser Änderungsantrag entspricht einem im Bericht von Frau HAUG zum Eigenmittelbeschluß vorgeschlagenen Änderungsantrag. Er entspricht auch Beschlüssen in den letzten Haushaltsplänen. Die Einrichtung einer derartigen Reserve würde genauere Prognosen der Agrarausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie erlauben.

(Änderungsantrag 26)
Artikel 9

Die Kommission erstattet der Haushaltsbehörde alljährlich im Oktober Bericht darüber, wie sich die Schwankungen der durchschnittlichen Euro/Dollar-Parität auf die Ausgaben der Titel 1 bis 3 (Rubrik 1) auswirken.

Die Kommission erstattet der Haushaltsbehörde alljährlich im Oktober, bevor sie ein Berichtigungsschreiben zum Haushaltsplanvorentwurf vorlegt, Bericht darüber, wie sich die Schwankungen der durchschnittlichen Euro/Dollar-Parität auf die Ausgaben der Titel 1 bis 3 von Teileinzelplan B1 des Haushaltsplans (Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau) auswirken.

Begründung:

Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, daß die Haushaltsbehörde diese Information benötigt, bevor die Kommission ihr Berichtigungsschreiben vorlegt, um die Prognosen für die in den HVE eingesetzten Agrarausgaben zu aktualisieren, da sie sonst die erforderlichen Beschlüsse nicht in voller Kenntnis der Sachlage fassen kann.

(Änderungsantrag 27)
Artikel 13 Absatz 3a (neu)

3a. Die Kommission legt der Haushaltsbehörde einen Jahresbericht über die Anwendung dieses Artikels im vergangenen Haushaltsjahr vor.

Begründung:

Aus Gründen der Transparenz wäre ein Jahresbericht über die Anwendung dieses Artikels nützlich.

(Änderungsantrag 28)
Artikel 18

Nach dem Mitentscheidungsverfahren erlassene Rechtsakte des Europäischen Parlaments und des Rates und Rechtsakte des Rates, die die im Haushaltsplan verfügbaren Mittel oder die in der Finanziellen Vorausschau veranschlagten

Die finanzwirksame Umsetzung jedes Rechtsakts des Europäischen Parlaments und des Rates oder jedes Rechtsakts des Rates, der die im Haushaltsplan verfügbaren Mittel oder die in der Finanziellen Vorausschau veranschlagten

Mittel überschreiten, können erst dann finanziell abgewickelt werden, wenn der Haushaltsplan und gegebenenfalls die Finanzielle Vorausschau nach dem für jeden dieser Fälle vorgesehenen Verfahren entsprechend geändert worden sind.

Mittel überschreitet, kann erst erfolgen, wenn der Haushaltsplan und gegebenenfalls die Finanzielle Vorausschau nach dem für jeden dieser Fälle vorgesehenen Verfahren entsprechend geändert worden sind.

Begründung:

Die im Änderungsantrag vorgeschlagene Formulierung entspricht eher der Formulierung der geltenden Entscheidung, die der von der Kommission vorgeschlagenen vorzuziehen ist.

(Änderungsantrag 29)
Artikel 18a (neu)

Jeder Rechtsakt zur Änderung oder Ersetzung dieser Entscheidung wird erst nach Anwendung des in der Interinstitutionellen Vereinbarung genannten Konzertierungsverfahrens und nachdem dieses Verfahren zu einer Vereinbarung zwischen Parlament und Rat über die vorzunehmenden Änderungen geführt hat, erlassen.

Begründung:

Mit diesem Änderungsantrag soll sichergestellt werden, daß jede künftige Entscheidung betreffend die Haushaltsdisziplin nicht die Haushaltsbefugnisse des Parlaments beeinträchtigt, zu diesem Zweck wird der Grundsatz der Mitentscheidung für künftige Änderungen dieser Entscheidung oder jede künftige Ersetzung dieser Entscheidung eingeführt. Er beruht auf dem Vorbild einer ähnlichen Bestimmung in der Haushaltsordnung (Artikel 140) und bringt die Entscheidung betreffend die Haushaltsdisziplin damit nur in Einklang mit der gängigen Praxis.

(Änderungsantrag 30)
Artikel 20

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten und an die Kommission gerichtet.

Sie gilt ab ...

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem

Mitgliedstaat.

Begründung:

Gleiche Begründung wie Änderungsantrag 1, was die vorgeschlagene Änderung der Rechtsform des Rechtsakts betrifft.

Ferner ist es angebracht, die Entscheidung auch an die Kommission zu richten. Ohne die Rechtsform des Rechtsakts in eine Verordnung zu ändern, könnte damit sehr wohl der gleiche Effekt erzielt werden, indem die Kommission verpflichtet würde, dafür zu sorgen, daß die im Rechtsakt festgelegten Verfahren vom Rat und von den Mitgliedstaaten angewandt werden. Diese rechtliche Verpflichtung wird die Position der Kommission in den Verhandlungen über die Durchsetzung der Haushaltsdisziplin stärken und sie ermutigen, eine striktere Linie zu verfolgen. Daß die Verfahren betreffend die Haushaltsdisziplin in der Vergangenheit nicht funktioniert haben, ist nicht nur der Fehler zu mächtiger oder widerspenstiger Mitgliedstaaten; zumindest teilweise ist es auch das Versäumnis einer zu schwachen Kommission.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin (KOM(1999) 364 – C5-0141/1999 – 1999/0151(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(1999) 364²),
 - vom Rat gemäß Artikel 37, 279 und 308 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0141/1999),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0055/1999),
1. billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

² ABl. C noch nicht veröffentlicht

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

1. Ziel dieses zur Prüfung vorliegenden Verordnungsvorschlags des Rates ist die Änderung und Vereinfachung bestimmter Vorschriften im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin, die derzeit auf der Entscheidung 94/792/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 beruhen. Die Notwendigkeit zur Vornahme dieser Änderungen ergibt sich aus den Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin (März 1999) und aus den Bestimmungen der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung (Mai 1999). Der Vorschlag beschränkt sich jedoch nicht auf die notwendigen Anpassungen, sondern erweitert auf der Grundlage der aus der Durchführung der geltenden Entscheidung gesammelten Erfahrungen ihren Anwendungsbereich und führt zu Regelungen, die eine neue Auffassung über die Haushaltsdisziplin signalisieren und auf eine Stärkung der Verwaltungsbefugnisse der Kommission hinauslaufen. Letztere schlägt vor, die entsprechenden Regelungen im Rahmen einer Verordnung anstatt einer Entscheidung zu verabschieden.

II. Anwendungsbereich

2. Die Anwendung der Haushaltsdisziplin erfolgt im Rahmen der Haushaltsordnung, die die grundlegenden Haushaltsbestimmungen enthält, im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung, die davon ausgeht, daß die Haushaltsdisziplin globalen Charakter hat, daß sie für alle Ausgaben gilt und für alle Organe, die mit ihrer Anwendung zu tun haben, (für die gesamte Dauer ihrer Geltung) verbindlich ist, sowie im Rahmen dieses Vorschlags, der sich in erster Linie auf die Ausgaben der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau bezieht (Ausgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik – obligatorische Ausgaben und Ausgaben für die ländliche Entwicklung sowie flankierende Maßnahmen – nichtobligatorische Ausgaben). Das Vorhandensein dieser drei Instrumente erfordert die Vereinfachung und Klarheit der Bestimmungen, da zum einen die effiziente Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sichergestellt und zum anderen die in den Verträgen festgelegten Befugnisse der verschiedenen Organe in Haushaltsfragen nicht angetastet werden dürfen.
3. Grundlegender Pfeiler des Vorschlags ist die Agrarleitlinie, deren Anwendungsbereich erweitert wird. Denn die genannte Leitlinie wird auf folgende Maßnahmen ausgedehnt: Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, das agrarpolitische Heranführungsinstrument in der Rubrik 7 und den für Agrarausgaben vorgesehenen Teil des Beitrittsbetrags. Es sei darauf hingewiesen, daß die Kommission der Ansicht ist, daß sich diese Definition der Leitlinie aus den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin ergibt. Es ist jedoch anzumerken, daß die Formulierung der genannten Schlußfolgerungen unklar ist und die Interinstitutionelle Vereinbarung in Artikel 10 vorsieht, daß die Agrarleitlinie unverändert bleibt. Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, daß die Haushaltsdisziplin für alle Ausgaben des Haushaltsplans gelten muß, auch aus Gründen der Transparenz, um über ein klareres Bild und eine effizientere Bewirtschaftung aller Ausgaben, die für den Agrarbereich bestimmt sind, zu verfügen, und er stimmt dem Vorschlag zu, daß die landwirtschaftlichen Entwicklungsmaßnahmen und die flankierenden Maßnahmen eine getrennte Teilrubrik innerhalb der Rubrik 1 mit denselben Ausgabenobergrenzen bilden sollen. Er verweist jedoch darauf, daß letztere nichtobligatorische Ausgaben sind (siehe

Anhang IV der Interinstitutionellen Vereinbarung) und daß sich dieses Merkmal folglich in den Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung der Obergrenze widerspiegeln muß. Die Bewirtschaftung dieser Ausgaben muß sich von der Bewirtschaftung der Ausgaben der Teilrubrik 1a (GAP-Ausgaben) unterscheiden, sie muß der Bewirtschaftung der Strukturausgaben ähneln, wenn nicht sogar die gleiche sein, und die Befugnisse des Europäischen Parlaments dürfen nicht in Frage gestellt werden. Als mehrjährige Ausgaben sollten sie flexibel gehandhabt werden, das heißt von einem Jahr zum anderen im Rahmen der Haushaltsbestimmungen übertragen werden können, wobei jedoch die Flexibilität zwischen den Teilrubriken und in der Regel zwischen den Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist. Was hingegen den Teil der verfügbaren Mittel betrifft, die für die Landwirtschaft der Beitrittsländer bestimmt sind, ist er der Auffassung, daß es sich hierbei um Richtbeträge handelt und es folglich nicht angebracht ist, sie in die Agrarleitlinie einzubeziehen.

III. Neue Philosophie der Haushaltsdisziplin

4. Die wichtigste Neuerung des Vorschlags – abgesehen von der Erweiterung des Anwendungsbereichs – besteht in der Stärkung der Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung der Obergrenzen der Ausgaben der Rubrik 1. Diese Mechanismen kommen in mehreren Phasen zum Tragen, wobei die erste Phase die Aufstellung des Haushaltsplans betrifft. Somit erhalten Vorsorgemaßnahmen besonderes Gewicht, insbesondere:
 - a) Die Kommission, die es nicht für nötig hält, die Berechnung der Leitlinie im Rahmen der Vorlage ihrer jährlichen Vorschläge für die Festsetzung der Agrarpreise zu unterbreiten, schlägt vor, die Agrarleitlinie bei der Vorlage des Haushaltsvorentwurfs festzulegen (Artikel 2). Folglich muß künftig das Preispaket die Obergrenze der Teilrubrik 1a einhalten.
 - b) Wird bei der Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs erkennbar, daß der Mittelbedarf für das betreffende Haushaltsjahr die Beträge der Agrarleitlinie überschreitet, so ergreift die Kommission im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse die geeigneten Maßnahmen, um die Situation zu regeln; ist dies nicht möglich, oder erweisen sich die Maßnahmen als unzureichend, schlägt die Kommission dem Rat vor, Maßnahmen zu treffen (Artikel 5 Absätze 4 bis 6). An diesem Verfahren ist selbstverständlich auch das Europäische Parlament beteiligt, das jedoch lediglich seine Stellungnahme abgibt, obwohl diese Maßnahmen auch nichtobligatorische Ausgaben betreffen (Teilrubrik 1b). Diese Maßnahmen von Seiten des Rates können auch die rechtmäßigen Erwartungen der Erzeuger berühren. Um eine Einigung über die zu treffenden Maßnahmen zu erzielen, muß auf die Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung zurückgegriffen werden, die – wie bereits erwähnt – eines der Instrumente zur Umsetzung der Haushaltsdisziplin sowie zur Verbesserung des Haushaltsverfahrens darstellt. Der Berichterstatter erinnert daran, daß zu diesen Maßnahmen auch das Flexibilitätsinstrument und die Möglichkeit der Revision der Finanziellen Vorausschau gehören.
 - c) Zeigt sich bei der Aufstellung eines Berichtigungsschreibens zum Haushaltsvorentwurf für ein gegebenes Haushaltsjahr, daß der für die Teilrubrik 1a festgelegte Betrag nicht eingehalten werden kann, so kürzt die Kommission vorsorglich den Beteiligungsbetrag an den Einkommensbeihilfen zugunsten der Erzeuger für das Haushaltsjahr, für das das Berichtigungsschreiben vorgelegt wird.

Stellt sich bei der Ausführung des Haushaltsplans dieses Haushaltsjahres oder im folgenden Haushaltsjahr heraus, daß ein Finanzierungsspielraum gegeben ist, wird der Beteiligungsbetrag für die Finanzierung der Einkommensbeihilfen mit Hilfe von Mittelübertragungen entsprechend angepaßt. Ferner ist die vorrangige vollständige Erstattung der von den Mitgliedstaaten vorfinanzierten Beträge vorgesehen (spätestens in dem Haushaltsjahr, das auf das Haushaltsjahr folgt, für das das Berichtungsschreiben aufgestellt wird).

- d) Ähnliche Regelungen wie die unter Punkt b) und Punkt c) genannten sind auch für die Phase der Ausführung des Haushaltsplans vorgesehen (Artikel 6), und zwar unter Beibehaltung der Analogien, wobei die Kommission jedoch die an die Mitgliedstaaten zu leistenden monatlichen Vorauszahlungen in Höhe des Betrags, der der Überschreitung entspricht, aussetzt und die Beträge im Haushalt des folgenden Jahres erstattet werden.

IV. Stärkung der Befugnisse der Kommission

5. Die Möglichkeit der Kommission, den Betrag der Einkommensbeihilfen zu kürzen oder die zu leistenden monatlichen Vorauszahlungen auszusetzen, stellt eine Stärkung ihrer Befugnisse dar. Somit scheint dieses Vorgehen – zumindest formell – lediglich eine Verwaltungsmaßnahme darzustellen, da vorgesehen ist, daß die gekürzten oder ausgesetzten Beträge vorrangig aus dem Gemeinschaftshaushalt spätestens im folgenden Jahr erstattet werden; dies kann sich jedoch auf die grundlegenden Regelungen auswirken, da im folgenden Jahr zwangsläufig strengere Maßnahmen angewandt werden, was zur Unterminierung der Grundsätze der Gemeinsamen Agrarpolitik führen kann. Die Alternative wäre eine Übertragung der Überschreitungen von einem Jahr auf das nächste, was nicht den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung entspricht.
6. Dies vor Augen ist der Berichterstatter der Ansicht, daß es angebracht wäre – wobei dies keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Haushaltsdisziplin bedeutet – auf die Bestimmungen der Haushaltsordnung zurückzugreifen. Die Stärkung der Befugnisse der Kommission darf weder zu Lasten der Befugnisse der übrigen Organe gehen, noch darf ihre Ausübung automatisch erfolgen. Ehe die Kommission – dem jeweiligen Fall entsprechend – Kürzungen oder Aussetzungen vornimmt, müssen die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.
7. Die Interventionen der Kommission stellen Sicherheitsmaßnahmen dar, die umgesetzt werden, wenn der Rat keine effizienten Maßnahmen getroffen hat oder wenn diese Maßnahmen unzureichend waren, insbesondere angesichts der Entwicklung der Weltmarktpreise. In beiden Fällen gibt es ein grundlegendes Problem, das gelöst werden muß. Die automatische Inanspruchnahme – selbst wenn sie vorsorglich ist – von Maßnahmen zur Kürzung oder Aussetzung von Zahlungen, die schwerwiegende Auswirkungen haben können, fällt nicht unter die Haushaltsdisziplin, sondern ist das Ergebnis der fehlenden Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften, wodurch die Haushaltsdisziplin zu einem Selbstzweck wird.

V. Sonstige Bestimmungen

8. Der Berichterstatter möchte kurz auf Artikel 13 eingehen, mit dessen Philosophie und Formulierung er durchaus einverstanden ist, er ist jedoch der Ansicht, daß die Kommission jährlich einen Bericht über dessen Durchführung unterbreiten muß, damit

Klarheit und Transparenz im Zusammenhang mit der Durchführung der entsprechenden Bestimmungen zur Bewirtschaftung der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie durch die Mitgliedstaaten vorherrscht. Was die übrigen Bestimmungen betrifft, so hat der Berichterstatter keine besonderen Anmerkungen zu machen. Seiner Ansicht nach sind sie entweder das Ergebnis politischer Entscheidungen, oder aber sie werfen keine Probleme auf und können akzeptiert werden.

VI. Entscheidung oder Verordnung?

9. Es ist vernünftig, die Entscheidung durch eine Verordnung zu ersetzen. Die unmittelbare Geltung und Verbindlichkeit der Bestimmungen für die Bürger sind die wichtigsten Gründe, auf die sich die Kommission beruft, und zwar unter Berücksichtigung der Stärkung der Mechanismen zur Einhaltung der Obergrenzen. Eine weitere Folge wäre die Verbindlichkeit auch in bezug auf das Europäische Parlament im Zusammenhang mit Bestimmungen, die entweder mit der Interinstitutionellen Vereinbarung übereinstimmen oder möglicherweise für einen unbestimmten Zeitraum über diese hinausgehen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Interinstitutionelle Vereinbarung zeitlich begrenzt ist (2000-2006) und gemeinsam verabschiedet wird. Auch das muß vom Europäischen Parlament berücksichtigt werden. Ferner ist nicht klar, inwieweit die Befugnisse des Europäischen Parlaments berührt werden und ob auch eine Änderung der Haushaltsordnung erforderlich ist.
10. Falls die vorgeschlagenen Änderungen unvorhergesehene und nicht abzuschätzende Folgen haben könnten, wäre es angebracht, das Gutachten des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments einzuholen, ehe eine endgültige Stellungnahme abgegeben wird. Auf der Grundlage dieser Ausführungen ist der Berichterstatter – auch wenn er persönlich keine Einwände gegen den Erlaß einer Verordnung hätte – der Ansicht, daß es angebracht ist, die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen einer Entscheidung zu verabschieden.

STELLUNGNAHME

(Artikel 162 der Geschäftsordnung)

für den Haushaltsausschuß

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin (KOM(1999) 364 – C5-0141/1999 - 1999/0151(CNS)) (Bericht Averoff)

Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Verfasserin der Stellungnahme: María Rodríguez Ramos

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 1. September 1999 benannte der Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Frau Rodríguez Ramos als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuß prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 11. Oktober und 19. Oktober 1999.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge bei 1 Enthaltung ohne Gegenstimmen an.

An der Abstimmung beteiligten sich: die Abgeordneten Graefe zu Baringdorf, Vorsitzender; Rodríguez Ramos, Verfasserin der Stellungnahme; Auroi, Bautista Ojeda, Berlato, Campos, Fiori, Garot, Goepel, Hyland (in Vertretung d. Abg. Souchet), Izquierdo Rojo, Jeggle, Jové Peres, Keppelhoff-Wiechert, Kindermann, Korakas (in Vertretung d. Abg. Koulourianos), Mayer, Mulder (in Vertretung d. Abg. Pesälä), Procacci, Schierhuber und Theorin.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Auf der Tagung des Europäischen Rates in Berlin wurde der Grundsatz der Stabilisierung der Agrarausgaben verankert. In der Interinstitutionellen Vereinbarung vom Mai 1999 und der neuen Finanziellen Vorausschau 2000-2006 werden die Obergrenzen für die Agrarausgaben festgesetzt und die Spielregeln für die Anwendung der Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des jährlichen Haushaltsverfahrens sowie die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsbereich festgelegt.

Der nun vorliegende Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Haushaltsdisziplin soll die Entscheidung des Rates vom 31. Oktober 1994 ersetzen, um die Anpassung an den Kontext der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung, die am 1. Januar 2000 in Kraft tritt, vorzunehmen. Der Vorschlag erstreckt sich auf die Mechanismen, die die Einhaltung der Obergrenzen im Haushaltsverfahren gewährleisten, und legt Vorkehrungen zur Kontrolle gegenüber den Mitgliedstaaten fest.

Für den Landwirtschaftsausschuß sind die wesentlichen Aspekte, die herauszustellen sind und zu denen Änderungsanträge formuliert werden, folgende:

1. Neuer Anwendungsbereich der Agrarleitlinie und deren künftige Revision

In der in Anhang I der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung enthaltenen neuen Finanziellen Vorausschau werden die Mittel für die Agrarleitlinie festgelegt, der über die Kosten der GAP hinaus auf die Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die Entwicklung des ländlichen Raums und flankierende Maßnahmen (außer in Ziel-1-Gebieten) und das agrarpolitische Heranführungsinstrument in Rubrik 7 ausgedehnt wird.

Nichtsdestoweniger schließt die Kommission in Artikel 4 dieses Verordnungsvorschlags außerdem den für Agrarausgaben vorgesehenen Teil der Rubrik 8 (Erweiterung) in den Anwendungsbereich der Agrarleitlinie ein. Schlimmer noch ist aber, daß sie auf den vom Europäischen Rat in Berlin erzielten Kompromiß, nämlich vor der ersten Erweiterung eine Revision der Leitlinie vorzunehmen, nicht Bezug nimmt.

Nach Auffassung der Verfasserin müßte dieser Vorschlag sich an Anhang I der Interinstitutionellen Vereinbarung halten, worin die Rubrik 8 nicht aufgeführt ist. Es erscheint viel logischer, eine Überprüfung der Leitlinie vor der ersten Erweiterung auf der Grundlage der tatsächlichen Notwendigkeiten, die sich zu jenem Zeitpunkt zeigen können, vorzunehmen. Ansonsten würde es in der Praxis dazu kommen, daß ab 2002 der indikative Finanzrahmen (um den Begriff aus Ziffer 25 Absatz 2 der Interinstitutionellen Vereinbarung zu übernehmen) blockiert wird mit völliger Ungewißheit hinsichtlich der Angemessenheit der Beträge wie auch des Zeitplans.

2. Angemessene Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums und der flankierenden Maßnahmen

In den Mechanismen zur Finanzierung dieser Maßnahmen müssen ihr mehrjähriger Charakter und ihre Einstufung als nichtobligatorische Ausgaben, bei denen das EP legitimerweise die Ausübung seines Spielraums fordert, angemessen Berücksichtigung finden. Andererseits sollte der politische Wille, daß die Entwicklung des ländlichen Raums und die flankierenden Maßnahmen tatsächlich den zweiten Pfeiler der GAP bilden, in der Praxis durch verbesserte Bedingungen und verbesserte Finanzierung zum Ausdruck kommen. In diesem Sinne wird - wie bereits im Entwurf einer Stellungnahme zum Haushaltsplan 2000 zum Ausdruck gebracht - vorgeschlagen, daß es möglich sein müßte, Übertragungen nichtverwendeter Mittel der Kapitel B1-1, B1-2 und B1-3 nach B1-4 vorzunehmen.

3. Umsetzung des Grundsatzes der Flexibilität innerhalb bestimmter Grenzen bei den Agrarausgaben

Wie im vorangehenden Abschnitt wurde auch dieser Aspekt in der Stellungnahme zum Haushaltsplan 2000 dargelegt, was ferner eine bessere Finanzierung des zweiten Pfeilers hinsichtlich Katastrophen und unvorhergesehenen Situationen mit der Schnelle und Effizienz, die in derartigen Situationen gefordert sein kann, erleichtern wird.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Haushaltsausschuß, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission

Änderungsanträge

(Änderungsantrag 1) Erwägung 4

4. Im Interesse einer Vereinfachung ist bei der jährlichen Festlegung der Agrarleitlinie eine aktuellere Bezugsgrundlage zu verwenden, wobei die ursprünglichen Berechnungsmodalitäten unangetastet bleiben;

entfällt

(Änderungsantrag 2) Erwägung 5

5. Die Organe sind ferner auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates übereingekommen, die Bezugsrahmen und die Steigerungsrate der Agrarleitlinie unverändert beizubehalten und in den Betrag der Agrarleitlinie alle Ausgaben für die reformierte Gemeinsame Agrarpolitik, die neuen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen und das agrarpolitische Heranführungsinstrument sowie die für die Landwirtschaft verfügbaren Beitrittsbeträge einzubeziehen;

5. Die Organe sind ferner auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates übereingekommen, die Bezugsrahmen und die Steigerungsrate der Agrarleitlinie unverändert beizubehalten und in den Betrag der Agrarleitlinie alle Ausgaben für die reformierte Gemeinsame Agrarpolitik, die neuen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen und das agrarpolitische Heranführungsinstrument einzubeziehen;

(Änderungsantrag 3) Erwägung 6a (neu)

Zwischen den Teilrubriken von Rubrik 1 muß eine an eine Obergrenze gebundene Mittelübertragung möglich sein, wenn eine Umschichtung der Mittel innerhalb der Teilrubrik nicht möglich ist;

(Änderungsantrag 4)
Erwägung 9

9. Es kann sich folglich als notwendig erweisen, Sparmaßnahmen zu ergreifen. Faßt der Rat keinen Beschluß, so können die Maßnahmen auf Vorschlag der Kommission vor dem 15. September auf einer Sondertagung des Rates im Rahmen seiner der Haushaltsberatungen getroffen werden;

9. Es kann sich folglich als notwendig erweisen, Maßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung der Ausgaben-Obergrenzen ermöglichen. Dazu legt die Kommission geeignete Vorschläge vor. Die beiden Teile der Haushaltsbehörde sind bestrebt, eine Einigung über diese Maßnahmen im Rahmen der Konzertierung zwischen den Organen herbeizuführen, wie dies in Anhang III der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens vorgesehen ist;

Begründung:

wie Änderungsantrag 11

(Änderungsantrag 5)
Erwägung 12

12. Um die angestrebte Einhaltung der Obergrenzen der Rubrik 1 zu gewährleisten, müssen gegebenenfalls innerhalb kürzester Frist Sparmaßnahmen ergriffen werden. Diese Möglichkeit ist allen Beteiligten mitzuteilen, damit sie ihre Erwartungen entsprechend anpassen können. Im Zusammenhang mit der Einführung dieser Maßnahmen ist nach Möglichkeit das Erfordernis der Rechtssicherheit zu beachten;

12. Um die angestrebte Einhaltung der Obergrenzen der Rubrik 1 zu gewährleisten, müssen gegebenenfalls innerhalb kürzester Frist Maßnahmen ergriffen werden. Diese Möglichkeit ist allen Beteiligten mitzuteilen, damit sie ihre Erwartungen entsprechend anpassen können. Im Zusammenhang mit der Einführung dieser Maßnahmen ist nach Möglichkeit das Erfordernis der Rechtssicherheit zu beachten;

(Änderungsantrag 6)
Erwägung 13

13. Die Ausgaben für die flankierenden Maßnahmen und die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums erstrecken sich über einen Mehrjahreszeitraum und sind daher besonders zu überwachen;

13. Die Ausgaben für die flankierenden Maßnahmen und die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums erstrecken sich über einen Mehrjahreszeitraum und sind daher besonders zu überwachen; im Wege dieser besonderen Überwachung führt die

Kommission in ihre Verwaltung eine hinreichende Flexibilität ein, um dieser Mehrjährigkeit in der Rechnungsführung des EAGFL, Abteilung Garantie, Rechnung zu tragen;

(Änderungsantrag 7)
Artikel 1

Die Haushaltsdisziplin gilt für sämtliche Ausgaben. Sie wird je nach Fall durch die Haushaltsordnung, die vorliegende Verordnung und die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 verwirklicht.

Die Haushaltsdisziplin gilt für sämtliche Ausgaben, die in Anhang I der Interinstitutionellen Vereinbarung („Finanzielle Vorausschau für EU-15“) aufgeführt sind. Sie wird je nach Fall durch die Haushaltsordnung, die vorliegende Verordnung und die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 verwirklicht.

Begründung:

Anhang I der Institutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 enthält die Finanzielle Vorausschau für das Europa der 15 mit den Obergrenzen der Rubriken 1 und 7, die Bestandteil der Agrarleitlinie sind.

Anhang II enthält ein hypothetisches Szenario für die Zeit nach dem Beitritt, und die dort aufgeführten Beträge sind „indikativ“, wie in Ziffer 25 zweiter Absatz der Interinstitutionellen Vereinbarung dargelegt.

(Änderungsantrag 8)
Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich

- 74 % der BSP-Wachstumsrate zwischen 1995 (Basisjahr) und dem betreffenden Jahr,

- 74 % der BSP-Wachstumsrate zwischen 1988 (Basisjahr) und dem betreffenden Jahr,

Begründung:

Es ist nicht klar, warum die Bezugsgrundlage geändert werden soll. Daher muß die bisherige Bezugsgrundlage beibehalten werden.

(Änderungsantrag 9)
Artikel 4 Absatz 1

1. Unter die Agrarleitlinie fallen die Ausgaben, die entsprechend dem für den Haushaltsplan 2000 geltenden Eingliederungsplan im Einzelplan III Teileinzelplan B1 des Haushaltsplans bei den Titeln 1 bis 4 zu veranschlagen sind, die Ausgaben in Verbindung mit dem agrarpolitischen Heranführungsinstrument in Rubrik 7 der Finanziellen Vorausschau sowie die in der Finanziellen Vorausschau für die Landwirtschaft verfügbaren Beitrittsbeträge.

1. Unter die Agrarleitlinie fallen die Ausgaben, die entsprechend dem für den Haushaltsplan 2000 geltenden Eingliederungsplan im Einzelplan III Teileinzelplan B1 des Haushaltsplans bei den Titeln 1 bis 4 zu veranschlagen sind, sowie die Ausgaben in Verbindung mit dem agrarpolitischen Heranführungsinstrument in Rubrik 7 der Finanziellen Vorausschau. Die Agrarleitlinie wird auf der Grundlage eines Berichts überprüft, den die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament vor der ersten Erweiterung der Europäischen Union mit dem Ziel vorlegt, die für notwendig erachteten Anpassungen vorzunehmen.

Begründung:

Die Abfassung dieses Absatzes ist in einigen Sprachfassungen wenig deutlich. Mit dem Änderungsantrag soll die Abfassung des Vorschlags der Kommission klargestellt und der Anwendungsbereich der Agrarleitlinie definiert werden. Es wird nicht für notwendig erachtet, den Teil der Rubrik 8 „Erweiterung: für die Landwirtschaft verfügbare Beträge“ einzuschließen, da dies lediglich einen indikativen Finanzrahmen im Hinblick auf Umfang und Zeitplan darstellt, so daß es vorzuziehen ist, die erforderlichen Anpassungen der Agrarleitlinie vor der ersten Erweiterung auf der Grundlage der tatsächlichen Erfordernisse vorzunehmen, wie es in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vereinbart wurde.

(Änderungsantrag 10)
Artikel 5 Absatz 2

2. Bei der Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs für ein gegebenes Haushaltsjahr prüft die Kommission die mittelfristige Haushaltslage. Besteht die Gefahr, daß die für das betreffende und das folgende Haushaltsjahr angesetzten Beträge der Teilrubriken 1a und 1b der Finanziellen Vorausschau überschritten werden, schlägt die Kommission dem Rat geeignete Maßnahmen vor, um die Einhaltung dieser Beträge sicherzustellen.

2. Bei der Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs für ein gegebenes Haushaltsjahr prüft die Kommission die mittelfristige Haushaltslage. Besteht die Gefahr, daß die für das betreffende und das folgende Haushaltsjahr angesetzten Beträge der Teilrubriken 1a und 1b der Finanziellen Vorausschau überschritten werden, schlägt die Kommission der Haushaltsbehörde geeignete Maßnahmen vor, um die Einhaltung dieser Beträge sicherzustellen.

Begründung:

Das Parlament muß an der Beschlußfassung über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Haushaltsdisziplin beteiligt werden.

(Änderungsantrag 11)

Artikel 5 Absatz 4

4. Wird bei der Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs erkennbar, daß der Mittelbedarf für das betreffende Haushaltsjahr die in Absatz 3 genannten Beträge überschreitet, so ergreift die Kommission die geeigneten Maßnahmen, um die Situation im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse zu regeln. Ist dies nicht möglich oder erweisen sich die Maßnahmen als unzureichend, schlägt die Kommission andere Maßnahmen, gegebenenfalls im Rahmen der Vorschläge für die Agrarpreise und flankierende Maßnahmen vor, um die Einhaltung der betreffenden Beträge sicherzustellen. Der Rat beschließt vor dem 1. Juli des Haushaltsjahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht, für das der betreffende Haushaltsvorentwurf aufgestellt wird.

4. Wird bei der Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs erkennbar, daß der Mittelbedarf für das betreffende Haushaltsjahr die in Absatz 3 genannten Beträge überschreitet, so ergreift die Kommission die geeigneten Maßnahmen, um die Situation im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse zu regeln. Die Kommission unterrichtet die beiden Teile der Haushaltsbehörde über die getroffenen Maßnahmen. Ist dies nicht möglich oder erweisen sich die Maßnahmen als unzureichend, schlägt die Kommission andere Maßnahmen, gegebenenfalls im Rahmen der Vorschläge für die Agrarpreise und flankierende Maßnahmen vor, um die Einhaltung der betreffenden Beträge sicherzustellen. Die beiden Teile der Haushaltsbehörde sind bestrebt, eine Einigung über diese Maßnahmen im Rahmen der Konzertierung zwischen den Organen herbeizuführen, wie dies in Anhang III der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens vorgesehen ist.

Begründung:

Nach den Vorschlägen der Kommission wird das Parlament an der Beschlußfassung über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Haushaltsdisziplin unzureichend beteiligt. Allerdings geht es hierbei teilweise um nichtobligatorische Ausgaben der Rubrik 1. Die Beschlußfassung über diese Maßnahmen muß daher im Rahmen der Konzertierung zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde erfolgen, wie dies in Anhang III der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 vorgesehen ist.

(Änderungsantrag 12)

Artikel 5 Absatz 5

5. Faßt der Rat innerhalb der Frist nach Absatz 4 keinen Beschluß oder ist die Kom-

5. Erzielen die beiden Teile der Haushaltsbehörde keine Einigung oder ist

mission der Auffassung, daß die Ergebnisse, zu denen der Rat bei den Beratungen über diese Vorschläge gelangt, zu einer Überschreitung des ursprünglichen Ausgabenansatzes führen, so beschließt der Rat auf einer Sondertagung im Rahmen seiner Haushaltsberatungen vor dem 15. September des Haushaltsjahres, das dem Haushaltsjahr vorausgeht, für das der Haushaltsvorentwurf aufgestellt wird.

die Kommission der Auffassung, daß die Ergebnisse, zu denen die Haushaltsbehörde bei den Beratungen über diese Vorschläge gelangt, zu einer Überschreitung des ursprünglichen Ausgabenansatzes führen, so beschließt der Rat auf einer Sondertagung im Rahmen seiner Haushaltsberatungen vor dem 15. September des Haushaltsjahres, das dem Haushaltsjahr vorausgeht, für das der Haushaltsvorentwurf aufgestellt wird.

Begründung:

Nach den Vorschlägen der Kommission wird das Parlament an der Beschlußfassung über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Haushaltsdisziplin unzureichend beteiligt. Allerdings geht es hierbei teilweise um nichtobligatorische Ausgaben der Rubrik 1. Die Beschlußfassung über diese Maßnahmen muß daher im Rahmen der Konzertierung zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde erfolgen, wie dies in Anhang III der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 vorgesehen ist.

(Änderungsantrag 13)
Artikel 5 Absatz 6

6. Das Europäische Parlament ist aufgefordert, seine Stellungnahme binnen sechs Wochen nach Vorlage des Kommissionsvorschlags abzugeben, um die Einhaltung der in Absatz 3 genannten Beträge zu gewährleisten. entfällt

Begründung:

Es genügt nicht, daß das Parlament das Recht hat, eine Stellungnahme zu Maßnahmen zur Gewährleistung der Haushaltsdisziplin abzugeben. Teilweise handelt es sich bei den Ausgaben der Rubrik 1 schließlich um nichtobligatorische. Wenn die Rolle des Parlaments durch Anwendung des Konzertierungsverfahrens gemäß Anhang III der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 gewährleistet wird, kann dieser Artikel entfallen.

(Änderungsantrag 14)
Artikel 5 Absatz 7 Unterabsatz 1a (neu)

Die Kommission legt geeignete Vorschläge vor, um zu verhindern, daß ein Zyklus aus ausgesetzten Zahlungen entsteht, die zu einer erneuten Aussetzung von Zahlungen führen, die dann geleistet werden müssen, was wiederum zu einer erneuten Aussetzung

von Zahlungen führt usw.. Die Kommission wacht zugleich darüber, daß die Auszahlung ausgesetzter Beträge aus dem Jahr x-1 nicht zu Lasten des tatsächlichen Bedarfs im Jahre x geht.

Begründung:

Bei der Aussetzung der Vorauszahlungen muß die Rechtssicherheit der Betroffenen gewährleistet werden. Es muß verhindert werden, daß die Auszahlung ausgesetzter Beträge zur Überschreitung der Obergrenzen und damit zur Aussetzung von Vorauszahlungen führt, die dann wiederum im darauffolgenden Jahr geleistet werden müssen. Die Auszahlung ausgesetzter Beträge darf nicht zu Lasten des tatsächlichen Bedarfs in dem betreffenden Jahr gehen.

(Änderungsantrag 15)
Artikel 6 Absatz 5

5. Deutet die Analyse darauf hin, daß die unter die Teilrubrik 1a fallenden Mittelansätze zum Ende überschritten werden könnten, so wird die Kommission aufgrund ihrer Verwaltungsbefugnisse tätig, um Abhilfe zu schaffen. Erweisen sich die Vorkehrungen als unzureichend, so bewertet die Kommission die Auswirkungen der dem Rat vorzuschlagenden Maßnahmen in bezug sowohl auf mögliche Einsparungen als auch auf die Zeitspanne, innerhalb deren sie erste wirtschaftliche und haushaltsmäßige Ergebnisse zeitigen. Die Bewertungsergebnisse werden der Haushaltsbehörde mitgeteilt. Erweisen sich die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben als wirksam, so schlägt die Kommission sie dem Rat vor. Das Europäische Parlament wird aufgefordert, binnen sechs Wochen seine Stellungnahme hierzu abzugeben, und der Rat faßt binnen zwei Monaten nach Vorlage des Kommissionsvorschlags einen Beschluß, um die Ausgaben auf das Niveau des vorgesehenen Mittelansatzes zurückzuführen.

5. Deutet die Analyse darauf hin, daß die unter die Teilrubrik 1a fallenden Mittelansätze zum Ende überschritten werden könnten, so wird die Kommission aufgrund ihrer Verwaltungsbefugnisse tätig, um Abhilfe zu schaffen. Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde über die getroffenen Maßnahmen. Erweisen sich die Vorkehrungen als unzureichend, so bewertet die Kommission die Auswirkungen der der Haushaltsbehörde vorzuschlagenden Maßnahmen in bezug sowohl auf mögliche Einsparungen als auch auf die Zeitspanne, innerhalb deren sie erste wirtschaftliche und haushaltsmäßige Ergebnisse zeitigen. Die Bewertungsergebnisse werden der Haushaltsbehörde mitgeteilt. Erweisen sich die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben als wirksam, so schlägt die Kommission sie der Haushaltsbehörde vor. Die beiden Teile der Haushaltsbehörde sind bestrebt, eine Einigung über diese Maßnahmen im Rahmen der Konzertierung zwischen den Organen herbeizuführen, wie dies in Anhang III der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens vorgesehen ist.

Begründung:

Nach den Vorschlägen der Kommission wird das Parlament an der Beschlußfassung über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Haushaltsdisziplin unzureichend beteiligt. Allerdings geht es hierbei teilweise um nichtobligatorische Ausgaben der Rubrik 1. Die Beschlußfassung über diese Maßnahmen muß daher im Rahmen der Konzertierung zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde erfolgen, wie dies in Anhang III der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 vorgesehen ist.

(Änderungsantrag 16)
Artikel 6 Absatz 6

6. Kann die Lage während des Haushaltsjahres nicht verbessert werden oder beschließt der Rat nicht innerhalb der gesetzten Frist, so setzt die Kommission die an die Mitgliedstaaten zu leistenden monatlichen Vorauszahlungen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie vorsorglich aus, und zwar entsprechend der globalen Überschreitung bei der betreffenden Teilrubrik. Die ausgesetzten Beträge werden im Haushalt des folgenden Jahres vorrangig und vollständig erstattet.

6. Kann die Lage während des Haushaltsjahres nicht verbessert werden oder gelangt die Haushaltsbehörde zu keiner Einigung, so setzt die Kommission die an die Mitgliedstaaten zu leistenden monatlichen Vorauszahlungen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie unter Beachtung des Erfordernisses der Rechtssicherheit und nach Benachrichtigung der Betroffenen vorsorglich aus, und zwar entsprechend der globalen Überschreitung bei der betreffenden Teilrubrik. Die ausgesetzten Beträge werden im Haushalt des folgenden Jahres vorrangig und vollständig erstattet.

Begründung:

Das Parlament muß an der Beschlußfassung über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Haushaltsdisziplin beteiligt werden. Bei der Aussetzung der Vorauszahlungen muß die Rechtssicherheit der Betroffenen gewährleistet werden.

(Änderungsantrag 17)
Artikel 6a (neu)

Die Kommission kann dem Rat und dem Europäischen Parlament die erforderlichen Maßnahmen vorschlagen, mit denen die Übertragung der in den Kapiteln B1-1 bis B1-3 und B1-4 in einem Haushaltsjahr nicht verwendeten Mittel auf das folgende Haushaltsjahr ermöglicht wird, um die Belastung des Haushaltsplans im folgenden Jahr zu verringern. Nicht ausgeschöpfte Mittel der Kapitel B1-1 bis B1-3 und B1-4 können so auf das folgende Haushaltsjahr

übertragen werden und werden nicht an die Mitgliedstaaten rücküberwiesen.

Die Kommission kann von dieser Möglichkeit bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs des Haushaltsplans Gebrauch machen.

Begründung:

Es wäre ratsam, daß die nichtverwendeten Mittel aus Kapitel B1 auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können, mit der entsprechenden Einsparung an Haushaltsmitteln bei der Aufstellung des Haushaltsplanvorentwurfs für das folgende Jahr durch die Kommission, anstatt sie an die Mitgliedstaaten zurückfließen zu lassen. Der Landwirtschaftsausschuß äußerte sich in dieser Richtung in den Schlußfolgerungen seiner Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2000.

Die Agrarleitlinie ist eine politisch gesetzte Obergrenze für die "obligatorischen" Ausgaben. Durch die Beschlüsse des Berliner Gipfels wurde eine zusätzliche politische Grenze gezogen, bei einem deutlich niedrigeren Betrag. Auch die (lobenswerten) Beschlüsse zum Wiederaufbau im Balkan zwangen zu einer weiteren Kürzung der "obligatorischen" Ausgaben um 1 %. Damit wird der Agrarsektor einem hohen Spardruck ausgesetzt, selbst bei gesetzlich zugesicherten Zahlungen. Andererseits sind nicht ausgeschöpfte Mittel an die Mitgliedstaaten zurückzuführen, eventuell vorhandene Spielräume können also nicht zur Entlastung der Kapitel B1-1 bis B1-3 und B1-4 genutzt werden.

Das Parlament hat keinen Zugriff auf die Verwendung solcher finanzieller Spielräume. Diese widersprüchliche Handhabung der sogenannten "obligatorischen Ausgaben" ist nicht akzeptabel.

(Änderungsantrag 18)
Artikel 6b (neu)

Die Kommission kann dem Rat und dem Europäischen Parlament die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments vorschlagen, so daß innerhalb bestimmter Höchstbeträge Mittel aus dem Bereich der obligatorischen Ausgaben auf den Bereich der nichtobligatorischen Ausgaben der GAP übertragen werden können.

Begründung:

Eine größere Flexibilität zwischen den beiden Pfeilern des Agrarbereichs ist wünschenswert, wenn die Entwicklung des ländlichen Raums und die flankierenden Maßnahmen wirklich den

zweiten Pfeiler der GAP und nicht eine sekundäre Säule bilden sollen. Die Klassifizierung der diesem zweiten Pfeiler zugehörigen Ausgaben als nichtobligatorische Ausgaben entspricht der legitimen Forderung des Europäischen Parlaments nach Ausweitung seines Spielraums bei der Gestaltung und der Finanzierung dieser Maßnahmen.

Der Landwirtschaftsausschuß äußerte sich in diesem Sinne in den Schlußfolgerungen seiner Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2000.

(Änderungsantrag 19)
Artikel 15 a (neu)

In jedem Jahr wird im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorsorglich eine Reserve für unvorhergesehene Umstände im Agrarsektor gebildet. Diese Reserve soll es ermöglichen, unvorhergesehene und unvorhersehbare Rückschläge in Teilrubrik 1a der Rubrik 1, wie sie in Artikel 5 Absatz 1 definiert ist, aufzufangen.

Der Betrag dieser Reserve wird jährlich von der Haushaltsbehörde im Rahmen der Konzertierung zwischen den Organen, wie sie in Anhang III der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens vorgesehen ist, festgelegt.

Begründung:

Das Parlament fordert seit Jahren nachdrücklich eine Reserve für unvorhergesehene Umstände im Agrarsektor.